

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mt.;
bei feier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Vierhundert)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Nr. 4720.

Nr. 18.

Berlin, Mittwoch, 4. März 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

„Die geschlossene Zahl.“ — Gegen den Tabakruhr.
— Die Festungen des Angestelltenversicherungsgesetzes
und ihre Voraussetzungen. — Allgemeine Rundschau.
— Gewerkevereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

„Die geschlossene Zahl.“

Die große Arbeiterarmee der Arbeitslosen hat in den vergangenen Monaten keine geringe Rolle im deutschen Wirtschaftsleben gespielt. Auch gegenwärtig gibt es in Arbeiter- und Angestelltenkreisen genug Leute, die beim besten Willen keine Arbeit finden können. Warum? Weil sie einfach zu viel sind, weil sie nicht gebraucht werden, weil der Arbeitsmarkt nicht nur gesättigt, sondern sogar stark überfüllt ist. Das ist eine für den betroffenen Einzelnen geradezu niederdrückende Erfahrung. Wirtschaftlich und moralisch.

Schon seit wer weiß wie langer Zeit hat man sich denn auch mit diesem Problem der Konkurrenz beschäftigt und es immer wieder von neuem auf irgendeine Weise zu lösen versucht. Wir wollen einmal in der Geschichte nachblättern, wie man dieser sowohl für den einzelnen wie für die Allgemeinheit peinlichen Frage auf den Leib gerückt ist, um daraufhin die Gegenwart zu prüfen. Die zur Geschichte geforene Politik ist schließlich nichts anderes als die Ueberfüllung über lauter Anpassungsvorgänge der Menschen. Die Politik ist die Kunst, die Einzelinteressen, ideell und materiell, so der Allgemeinheit einzugliedern, daß sie im letzten Grunde (durch hundertlei Rückwirkungen) allen zugute kommen, und die allgemeinen Interessen dem einzelnen so nahezubringen, daß er sie als eine innere Notwendigkeit anerkennt und sie, wie jeder andere auch, auf sich nimmt. Da nun die Einzelinteressen, dank dem ewig wähebden menschlichen Geiste, in immer neuer Form zum Vorschein kommen und sich durchzusetzen streben, so hat die Politik die fortwährende Aufgabe, auszugleichen und anzupassen. Das bezieht sich nicht nur auf die innere, sondern auch auf die äußere Politik. Wir aber wollen uns hier nicht mit der sogenannten hohen Politik befassen, sondern nur mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik, soweit dabei die Frage der Konkurrenz in Frage kommt.

Im Mittelalter und danach noch, als die Verkehrsverhältnisse sehr im argen lagen, bildeten die Städte in sich geschlossene Kultur- und Wirtschaftszentren. Man sprach von einer beschränkten Stadt- und Territorialwirtschaft, das heißt, die Umgebung sorgte wie eine Mutter für die Ernährung der Stadt, sorgte für das nötige Getreide, Vieh, für die Milch und all das andere Notwendige. Eine Verladung des Getreides in weiter abgelegene Gegenden fand kaum statt. Das Geschäft wickelte sich Zug um Zug ab. Zum Teil trieben die Städte auch selbst noch Landwirtschaft in kleinem Maßstabe, zum mindesten aber Viehzucht. Der Warenverkehr nach auswärts hielt sich in den bescheidensten Grenzen. Man ließ sich wohl Luxusdinge und Produkte anderer Zonen kommen und landte kunstgewerbliche Dinge, seine Handwerker-Erzeugnisse mancherlei Art, nach draußen, aber im großen und ganzen trieb man doch, bis zu einem gewissen Grade, wirtschaftlich Inzucht. Das lag eben in den schlechten Verkehrsverhältnissen bedingt. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen in den Städten selbst die eigentlichen Produzenten, die Handwerker aller Schattierungen, die Hauptrolle spielten. In den Dörfern schufen sie sich Organisationen, die bald eine gewaltige Macht darstellten. Und als

die Städte durch eine verhältnismäßig rasche Bevölkerungsvermehrung zu wachsen und zu blühen begannen, ließen sich das die Handwerksmeister zunächst gern gefallen. Denn auch sie kamen dabei auf ihre Rechnung. Ihr Verdienst stieg. Als aber der Nachwuchs auch im Handwerk, das ja einen goldenen Boden zu haben schien, größer und größer wurde, erkannten die Hünfte bald, daß eigentlich zu viel Menschen da seien, die die Konkurrenz immer mehr an sich wickeln ließen. Da legten sich denn die Hünfte ins Mittel und erdachten auf jede Weise das Meisterwerden. Aber nur ein Meister durfte Handwerkszeugnisse verkaufen. Mit andern Worten, man verbot die Konkurrenz des Nachwuchses möglichst einzudämmen, wenn nicht ganz hintanzuhalten, um die eigene Existenz nicht zu gefährden. Man rückte die Bedürfnisfrage in den Vordergrund. Man gestattete also nur eine geschlossene Zahl, die von den Hünften, obwohl sie selber Interessenten waren, festgesetzt wurde. Wochten die Gesellen in der Stadt bleiben oder auswandern, das war den Hünften gleichgültig, nur selbständig durften sie nicht werden. Denn dann waren sie gefährliche Konkurrenten.

Kurz und gut, es waren schon damals zu viel Menschen da, Ueberflüssige, die leben mochten, wo sie blieben. Und das ist — abgesehen von den männermordenden Kriegsepochen — Jahrhunderte so geblieben, daß die deutsche Heimat nicht Platz genug hatte für alle ihre Kinder. Wir wissen ja auch, wie viel Tausende Deutscher im siebzehnten, im achtzehnten Jahrhundert auswanderten, um in fernen Ländern sich eine neue Stätte für einen Lebensunterhalt zu schaffen. Ja, selbst im neunzehnten Jahrhundert ging das zeitweise bis zum Ende der achtziger Jahre so fort. Jährlich verließen hundert- oder zweihunderttausend Menschen das deutsche Vaterland, das ihnen keine ausreichende Nahrung bieten wollte.

Waren wirklich in all diesen Zeitläuften zu viel Menschen auf deutschem Boden? Kann man das noch behaupten, wenn man vergleicht und sieht, daß am Anfang des vorigen Jahrhunderts auf derselben deutschen Grundfläche noch nicht 20 Millionen waren und heute, nach 110 Jahren, über 65 Millionen darauf sind? Nein, diese Erscheinung muß eine andere Ursache haben. Und die liegt in der Wirtschaftspolitik. Zweimal ist das ganz klar und deutlich von der Regierung erkannt worden. Das war 1810, als Freiherr vom Stein, nach dem Zusammenbruche des wirtschaftlichen Polizeistaates Preußens auf dem Jenaer Schlachtfelde, mit all dem Absolutismus der Bureaucratie, die auch das Wirtschaftsleben wie tote Buchstaben, Punkte und Linien jahrzehntlang hatte paragrafenweise regeln wollen, kurzerhand aufräumte und zunächst einmal die völlige Gewerbefreiheit proklamierte. Das war ferner vor gut zwanzig Jahren, als der damalige Reichskanzler v. Caprivi die Bahn der agrarischen Viebesgabenpolitik verließ und sich entschlossen auf den Boden der neuen Zeit stellte, die Deutschland immer sichtbar in einen Industrie- und Handelsstaat umzuwandeln schien. „Entweder wir müssen Waren oder Menschen exportieren“, sagte er. Und er entschloß sich für das erste.

Die Steinige Gewerbefreiheit hatte all die Schranken fortgerissen, die das Wirtschaftsleben einengten, und so freie Bahn geschaffen für den großartigen Aufstieg, den wir, fast ununterbrochen, bis auf den heutigen Tag verfolgen können, wobei die erstauflende Verkehrsverwicklung das Tempo noch beschleunigt hat. Die Zahl der Bewohner Deutschlands stieg bald auf das Doppelte und

darüber, und der deutsche Boden konnte sie gut ernähren. In den siebziger Jahren trat mit einem Male eine Stodung ein. Der Gründerkrach riß manche Existenz in seinen vernichtenden Strudel. Die Bismarcksche Schutznollerei hob an. Und nun schnellsten, fast automatisch, die Auswandererziffern hinauf, bis Caprivi jenes besfreiende Wort sprach. Bei der Berufszählung im Jahre 1907 stellte es sich heraus, daß das Verhältnis von Industrie und Handel zur Landwirtschaft sich wie 3:1 stellte, daß also Deutschland mittlerweile zum ausgesprochenen Industrie- und Handelsstaate geworden war. Nur dies hatte es ermöglicht, daß das Land dem immer weiteren Anwachsen der Bevölkerung auch weiterhin gerecht werden konnte.

Und jetzt ist seit wenigen Jahren — über all die Konjunkturschwankungen hinweg — wieder eine Stodung eingetreten. Wieder sagt man: Deutschland hat zu viel Menschen auf seinem Boden. Wieder klagt jeder über die furchtbare Konkurrenz. Vor allem ist das in den freien Berufen der Fall. Bei den Angestellten und Arbeitern aber auch. Und die einzelnen Berufsgruppen suchen nun wieder wie einst die Hünfte die Konkurrenz dadurch zu erdrücken, daß sie die Zahl schneien. Ein paar Beispiele: Um dem großen Andränge der Juristen zu begegnen, schieben die Regierungen die sogenannten Dreier-Klassen, das sind diejenigen, welche das zweite Staatsexamen nur mit einer Drei, d. h. der Note „genügend“, bestanden haben, nach Möglichkeit ab. Die Rechtsanwältel streiten sich von Jahr zu Jahr mehr um die Einführung des numerus clausus, der geschlossenen Zahl, und weite Kreise der Anwaltschaft tragen sich bereits mit ähnlichen Gedanken, die übrigens zu einem kleinen Teile schon in dem Abkommen zwischen den Ärzten und Krankenkassen Raum gefunden haben. Und so geht das durch beinahe alle Berufe. Auch die Handwerker wollen die Konkurrenz durch die Wiederbelebung alter einschränkender Bestimmungen aufhalten. Die Meisterprüfungen sind wieder eingeführt, die Zwangsinnungen zugelassen, und dem großen Beschäftigungsmangel wird lebhaft das Wort geredet. Auch Mindestpreise legt man fest, um sich vor Unterbietungen gegenseitig zu schützen. Die einzelnen Industriezweige schließen sich zu großen Verbänden, Kartellen und Syndikaten zusammen, um eine feste Preispolitik zu treiben und bisweilen auch, um aufstaudende Konkurrenz tot zu machen. Nur im Kleinhandels-gewerbe sieht es übel aus. Dort herrscht eine Konkurrenz, die bereits viele tausende von Detailhändlern auf ein Existenzminimum herabgedrückt hat.

Und wie steht es mit den Arbeitern? Auch da macht sich die Gefahr der Konkurrenz breit. Sie erhält durch den Zustrom der Million ausländischer Arbeiter im Jahre noch eine besondere Verschärfung. Die Folge davon ist, daß die Arbeitslosigkeit als Schreckgespenst auch durch die Reihen der Arbeiter geht. Wenn dieses Ueberangebot von Arbeitskräften nicht auch stets, wie es sonst der Fall wäre, erniedrigend auf die Lohnhöhe einwirkt, so ist das leblich auf die Arbeiterorganisationen zurückzuführen, die durch ihre Tarifpolitik den Arbeitern einen bestimmten Lohnsatz garantiert haben. Insofern sind die Arbeiter sogar noch günstiger gestellt, dank ihrem eigenen Solidaritätsgefühl, als die meisten Angehörigen der andern freien Berufe.

Aber damit ist die Zahl all der Bestrebungen, die sich zur Abwehr der zunehmenden Konkurrenz infolge harter Konkurrenzvermehrung geltend machen, noch keineswegs erschöpft. Das ist unsere Fortentwicklung bedenkliche Moment in die Ein-

beschränkung der Kinderzahl, ist die Niedertracht zu den Lehren eines Malthus, und seiner modernen Prediger. Indem man seine eigene Existenz im harten Konkurrenzkampf nicht durch viele Kinder, die man in die Welt setzt, noch unnütz erschweren will, sorgt man gleichzeitig für die Verringerung des Nachwuchs und damit der Konkurrenz. Gegenüber der Auswanderung vieler tausender deutscher Familien ist die Einschränkung der Kinderzahl eine viel ernstere Erscheinung der modernen Zeit. Die Auswandernden können, im wirtschaftlichen und im nationalen Sinne, da irgendwo in Ueberseeländern wertvolle Arbeitsposten sein, Vorposten für deutsche Kultur und deutsche Wirtschaft. Neugeborene Kinder aber sind auf alle Fälle Lastposten. Die geschlossene Kinderzahl — das Zwei-, Ein- und Keimkindersystem — ist die schlimmste Folge des gegenwärtigen schmerzlichen Konkurrenzkampfes.

Doch die Frage bleibt offen: Hat die starke Bevölkerung Deutschlands oder unsere Wirtschaftspolitik (im weitesten Sinn des Wortes) auch heute daran schuld? Darauf werden wir ein andermal die Antwort zu finden suchen.

Erich Dombrowski-Gera.

Gegen den Tabaktrust.

Die letzte Zentralratsitzung, zu der auch die Hauptvorstände besonders eingeladen waren, nahm insofern einen anderen Verlauf, als sie sich nicht mit der Erörterung organisatorischer Fragen beschäftigte, sondern ein aktuelles wirtschaftliches Problem zum Gegenstand ihrer Beratungen hatte. Herr Redakteur Geinze hielt nämlich einen Vortrag über die Bedeutung des Trusts mit besonderer Berücksichtigung des Tabaktrusts. Seine Ausführungen sind von so weittragender Bedeutung, daß wir ihren Inhalt kurz zusammengefaßt hier wiedergeben möchten.

Die kapitalistische Wirtschaftsordnung beruht auf dem freien Spiel der Kräfte, dem freien Wettbewerb. Wird dieses Prinzip durchbrochen, so können leicht schwere Gefahren für die Volkswirtschaft sich daraus entwickeln. Allerdings muß zugegeben werden, daß auch der freie Wettbewerb Auswüchse zeitigt, die namentlich in Krisenzeiten in die Erscheinung treten. Man ist aber bemüht gewesen, diese Schäden, wenn sie sich zeigten, auszumerzen. Das war auch das Streben der ersten Kartelle, der sogenannten Preiskartelle, denen dann Produktionskartelle, Syndikate, Konzerne usw. folgten. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Organisationen zuerst heilsam wirkten und die Krisen wenigstens zu mildern imstande waren. Später aber haben diese Vereinigungen ihre Macht mißbraucht namentlich zur Hoheitshaltung der Preise auch in Zeiten guten Geschäftsganges. Bekannt ist auch, daß man sich nicht scheut hat, nach dem Auslande die Waren zu einem billigeren Preise abzugeben als im Inlande. Als eine Folge dieser eigenartigen Geschäftspraxis kann man die Enquete über die Kartelle und Syndikate ansehen, die Anfang dieses Jahrhunderts von der Regierung veranlaßt wurde, aber zu keinem positiven Ergebnis gekommen ist. Zum wesentlichen Teil liegt dies auch mit daran, daß die Regierung kartellfreundlich ist, weil sie selbst an verschiedenen Kartellen beteiligt ist.

Für die Arbeiterschaft war diese wirtschaftliche Entwicklung anfangs nicht ungünstig. Später aber stellten sich erhebliche Nachteile heraus, namentlich da diese Vereinigungen ihre Spitze auch gegen die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen auf Verbesserung ihrer Lage richteten.

Von noch nachteiligeren Folgeerscheinungen mußte natürlich die noch festere Form der Trusts begleitet sein, die das freie Unternehmertum und damit jeden freien Wettbewerb auszuschalten bemüht sind. Diese Trusts haben ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie namentlich durch ihre Kartellpolitik, aber auch durch andere Maßnahmen jede Konkurrenz zu unterdrücken verstanden. Die Mittel, die dabei zur Anwendung gelangten, waren zum größten Teil dergestalt, daß sie mit den Grundgesetzen der Ehrlichkeit und Gerechtigkeit nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Selbst vor den schwersten Verbrechen wurde nicht zurückgeschreckt. Der jüngste Trust ist der Tabaktrust, der 1890 entstanden ist und seinen Ausgang nahm von der American Tobacco Company. Gerade in dieser Industrie hat sich gezeigt, wie schwer durch den Trust die Arbeiter geschädigt, ihre Lebensverhältnisse herabgedrückt werden. Die qualifizierten Arbeiter wurden allmählich mehr und mehr ausgeschlossen und dafür Frauen und Kinder herangezogen. Hand in Hand damit ging eine Verschlechterung der Löhne. Möglich war

eine solche Drückerei wegen der Unabhängigkeit des Trusts vom lokalen Arbeitsmarkt. Aber nicht nur den Arbeitern gegenüber zeigte sich die Macht des Trusts, sondern auch die Tabakbauern und Händler hatten schwer unter seinen Geschäftsmethoden zu leiden, so daß sich eine starke Erbitterung gegen seine Bestrebungen in Amerika geltend machte. Als gesetzgeberische Maßnahmen sich als unzulänglich erwiesen, wurde 1907 der Prozeß gegen den Tabaktrust angehängt. Das Gericht verurteilte den Trust auf Grund einer vorher vorgenommenen Erhebung zur Auflösung. Die Aktien, so heißt es in dem Urteil, sollten den einzelnen Unternehmungen zurückgegeben werden. Die ganze Aktion erwies sich jedoch als ein Schlag ins Wasser. Nach wie vor besteht der Tabaktrust weiter, so daß der Präsident Wilson entschlossen ist, energisch gegen ihn vorzugehen, namentlich durch Abbau der Hochschulzölle, die den besten Boden für die Entwicklung von Trusts bilden.

Der amerikanische Tabaktrust hat aber auch anderswo Boden zu finden verjucht. In England hat er eine Tochtergesellschaft, die British American Tobacco Company, gegründet. Gegen sie hat sich das Auflösungsgericht überhaupt nicht gerichtet. Sie hat auch weiter in Europa Wurzel zu fassen verstanden und ihre Fangarme auch nach Deutschland ausgestreckt. Insbesondere hat sie die Zigarettenindustrie erfaßt, die infolge des Markensystems am zugänglichsten ist. Die erste deutsche Zigarettenfabrik, die vom Trust im Jahre 1900 angekauft wurde, ist die von Georg Jasmah, die unter der Firma Georg A. Jasmah, A.G., jetzt als Filiale des Tabaktrusts fungiert und wegen ihres Geschäftsgebahrens von der Händlerchaft vielfach abgelehnt wurde. Weiter wurde die Zigarettenfabrik Zofetti erworben; andere Betriebe folgten, und die letzte bedeutende Zigarettenfabrik, die sich dem Trust anschloß, ist die von Valschani in Baden-Baden.

Nicht weniger als 30 Prozent der deutschen Zigarettenindustrie muß heute als vertrustet gelten. Daß diese Entwicklung möglich war, ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß in der Zigarettenindustrie in den letzten Jahren recht wirre Zustände herrschten infolge der fortwährenden fenerlichen Beeinträchtigungen. Da hat man die drohende Gefahr nicht rechtzeitig genug erkannt. Feuerdünge hat sich zur Bekämpfung der Trustbestrebungen der Verband zur Abwehr des Tabaktrusts, Sitz Dresden, gegründet. Es ist dies eine Vereinigung nicht nur von Fabrikantenverbänden, sondern auch von Arbeiterorganisationen, die natürlich ebenfalls ein lebhaftes Interesse an dieser Frage haben. Auch unser Gewerksverein der Zigaretten- und Tabakarbeiter ist diesem Verbandsangehörig. Lediglich die freien Gewerkschaften beteiligen sich aus rein theoretischen Gründen bedauerlicherweise nicht. Offenlich gelangt es diesem Antitrustverband, der für die angeschlossenen Fabriken eine Marke mit der Aufschrift „Antitrustweh“ beschafft hat, der verberblichen Entwicklung des Tabaktrusts erfolgreich Widerstand entgegenzusetzen. Das liegt nicht allein im Interesse der Konsumenten, sondern auch der Arbeiterschaft. Namentlich die letztere muß alles aufbieten, den Widerstand des Antitrustverbandes zu stärken, einmal dadurch, daß sie nur trustfreie Zigaretten raucht, die also die obengenannte Marke tragen, dann aber auch, indem sie in den Kreisen der Arbeiter aufklärend über die schädlichen Folgen des Tabaktrusts wirkt.

Diesem Zwecke sollte auch die Bepredung im Zentralrat dienen, der nach einer sehr interessanten und ausgiebigen Debatte folgende Resolution einstimmig annahm:

„Die lombinierte Versammlung des Zentralrats und der Hauptvorstände der Deutschen Gewerksvereine erkläre nach einem Vortrage des Herrn Redakteurs Geinze in dem Vordringen des englisch-amerikanischen Tabaktrustes eine Gefahr für unsere gesamte deutsche Volkswirtschaft. Sie fordert daher alle Konsumenten auf, sämtliche Trustfabrikate zu meiden und den trustfreien Erzeugnissen den Vorzug zu geben, um wichtige Zweige der deutschen Volkswirtschaft vor der Auslieferung an das amerikanische Großkapital und zahlreiche Erzeugnisse vor der wirtschaftlichen Vernichtung zu bewahren.“

Jetzt gilt es den Worten auch die Tat folgen zu lassen. Die Presse der Gewerksvereine wird den Kampf gegen die Trusts mit aller Energie unterstützen, und sie darf sicherlich damit rechnen, daß auch die Mitglieder in Erkenntnis der Lage ihr Teil mit dazu beitragen werden, dem weiteren Vordringen des Tabaktrusts eine Schranke zu setzen.

Die Leistungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und ihre Voraussetzungen.

Trotzdem das Versicherungsgesetz für Angestellte bereits länger als 1 Jahr in Kraft getreten ist, herrscht in den Kreisen der Angestellten über die Leistungen des Gesetzes und, was gerade für das Jahr 1914, als das für die meisten Angestellten zweite Jahr der versicherungspflichtigen Beschäftigung, sowie für die folgenden Jahre von großer Wichtigkeit ist, über die Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Erlangung dieser Leistungen knüpft — Erhaltung der Anwartschaft, Erfüllung der Wartezeit, Eintritt des Versicherungsfalls — große Unklarheit. Diese besteht in gleicher Weise darüber, in welchen Fällen, die von dem Angestellten selbst entrichteten Beiträge zurückzuerstatet werden. Die folgenden Ausführungen mögen zur Aufklärung dienen.

Die Angestelltenversicherung bezweckt Versorgung der Angestellten und zwar Versorgung ihrer Hinterbliebenen und zwar Versorgung der Angestellten für den Fall ihrer Berufsunfähigkeit und für den Fall ihres Eintritts in das 65. Lebensjahr (Ruhegeld), Versorgung der Hinterbliebenen aber nach dem Tode der Angestellten (Hinterbliebenenrente).

Ruhegeld erhält derjenige, bei dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Einmal muß er die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft ausreicht erhalten haben. Sodann muß bei ihm der Versicherungsfall eingetreten sein, d. h. er muß entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder er muß dauernd berufsunfähig sein oder seit mindestens 26 Wochen berufsunfähig sein, ohne daß er für immer berufsunfähig ist.

Die Wartezeit beträgt nach § 48 im Falle der Pflichtversicherung: für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate, im Falle der freiwilligen Versicherung: für männliche Versicherte 150 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate.

In der Uebergangszeit — in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Dezember 1915 — kann die Wartezeit mit Genehmigung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung durch Einzahlung des entsprechenden Kapitals (Rücklage) abgekürzt werden (§ 395 a. a. D.). Tritt dann der Versicherungsfall ein, so werden die Leistungen des Gesetzes (Ruhegeld und Hinterbliebenenrente) sofort gewährt. Der Antrag auf Abfüllung der Wartezeit ist an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195, zu richten.

Aufrechterhaltung der Anwartschaft heißt: Vor Erfüllung der Wartezeit: Der Angestellte muß der Angestelltenversicherung fortgesetzt angehören, und zwar muß er innerhalb eines Jahres eine bestimmte Zahl von Beitragsmonaten zurückgelegt haben. Nach Erfüllung der Wartezeit: Der Angestellte braucht keine Beiträge zu entrichten. Tut er dies nicht, so muß er die erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgeldgebühr erhalten. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre mindestens 8 und nach dieser Zeit mindestens 4 Beitragsmonate während eines jeden Kalenderjahres zurückgelegt werden (§ 49 a. a. D.). Nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten kann die bis dahin erworbene Anwartschaft an Stelle der Weiterzahlung der Beiträge durch Zahlung einer Anerkennungsgeldgebühr von 3 M. erhalten werden (§ 15 a. a. D.).

Ist z. B. ein Angestellter im Jahre 1913 in die versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten, so braucht er im Jahre 1913 nur einen Beitragsmonat zurückzulegen (Beitragsmonat zurückgelegt heißt: in einem Monat oder in einem Teil eines Monats eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und dementsprechend Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt entrichten, bei der freiwilligen Versicherung entfällt natürlich die Voraussetzung der Ausübung der versicherungspflichtigen Tätigkeit), im Jahre 1914 aber muß er 8 Beitragsmonate zurücklegen, desgleichen in den folgenden Jahren bis einschließlich 1923 vom Jahre 1924 ab muß er in jedem Jahre 4 Beitragsmonate zurücklegen. Tritt der Angestellte im Jahre 1914 in die versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so braucht er in diesem Jahr nur einen

Beitrag einmonat zurückzulegen
ausübend
besteh
Jahres
rückleg
— wu
rungsi
nicht i
der Ar
sicheru
geren
einem
willig
rung e
lust be
dann i
der S
Bied
durch
innerh
der Be
genden
Auf u
können
der Ri
den (1.
B
liegt b
monat
lich un
sicher
und F
Boraus
füllt, f
a. g. d.
trägen
geld zu
liche
120 B
ein M
Beitrag
richtete
monate
tragmon
der W
B
nenn
weiter
wie be
dienter
die W
B
alle d
im Ja
tragmon
erften
jahres,
gen
Bartez
rückleg
Beitrag
Berf
Zeit be
D
die W
B
Lode i
W
des be
unter
rückete
Als be
fähi
ten G
feit,
unter
aus i
diesem
Nähern
B
somm
D
rent
trägt
näher
rufsun
je ein
Beitrag
und L
des N
näher
rufsun
B
liche

Beitragsmonat zurücklegen, vom Jahre 1915 ab bis einschließlich 1924 jedoch muß er 8 Beitragsmonate und vom Jahre 1925 ab 4 Beitragsmonate zurücklegen.

Bei längerer Stellungslosigkeit bezw. Nichtausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht deshalb die Gefahr, daß im Laufe eines Jahres weniger als 8 bezw. 4 Beitragsmonate zurückgelegt werden. Das Gesetz hat für diesen Fall — wie natürlich auch dann, wenn die versicherungspflichtige Tätigkeit überhaupt aufhört bezw. nicht wieder aufgenommen wird — zur Erhaltung der Anwartschaft die Möglichkeit gegeben, die Versicherung in der bisherigen oder in einer niedrigeren Klasse, also auch in der Gehaltsstufe A mit einem monatlichen Beitrag von 1,60 M., freiwillig fortzuführen. Die freiwillige Weiterversicherung empfindet sich aber auch dann, wenn ein Verlust der Anwartschaft nicht zu befürchten steht; denn die zukünftigen Leistungen richten sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge. Auch ein Wiederaufleben der Anwartschaft durch Nachzahlung der rückständigen Beiträge innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgeldgebühr folgenden Kalenderjahres ist vom Gesetz vorgegeben. Auf vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag können dann auch die rückständigen Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt gestundet werden (§ 50 a. a. O.).

Berufsunfähigkeit eines Versicherten liegt dann vor, wenn seine Arbeitsunfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgezogen ist. Sind diese Voraussetzungen (Eintritt der Anwartschaft) erfüllt, so richtet sich die Höhe des Ruhegeldes nach den eingezahlten Beiträgen und zwar beträgt das jährliche Ruhegeld nach den §§ 55 und 56 a. a. O.: Für männliche Versicherte: ein Viertel der in den ersten 120 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge. Für weibliche Versicherte: nach 60 bis 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge, nach mindestens 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in den ersten 120 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge.

Versicherungsfall für die Hinterbliebenenrente ist der Tod des Versicherten. Die weiteren Voraussetzungen sind hier die gleichen wie beim Ruhegeld. Es muß also auch für die Hinterbliebenenrente die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten sein. Die Wartezeit beträgt hier nach § 48 a. a. O.: im Falle der Pflichtversicherung 120 Beitragsmonate, im Falle der freiwilligen Versicherung 150 Beitragsmonate. Für die Übergangszeit — in den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also in der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 — genügt nach § 896 a. a. O. zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten das Zurücklegen von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Für die freiwillig Versicherten verbleibt es also auch in dieser Zeit bei der Wartezeit von 150 Beitragsmonaten.) Die Hinterbliebenenrente umfasst die Witwenrente, Witwenrente und Waisenrente. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes (§ 28 a. a. O.). Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre waisenlosen Kinder unter 18 Jahren. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder.

Witwenrente erhält der erwerbsunfähige Ehemann nach dem Tode der versicherten Ehefrau für die Zeit seiner Bedürftigkeit, wenn die versicherte Ehefrau den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat. In diesem Falle steht auch den Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu.

Bei Verheiratung und Wiederverheiratung kommt die Hinterbliebenenrente in Wegfall. Die Höhe der Hinterbliebenenrente: Die Witwen- und Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente. Witwen, Witwen- und Waisenrente dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Rückstattung der von dem Versicherten selbst eingezahlten Beiträge: Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so wird ihr die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückerstattet. Voraussetzung ist hier also, daß die Wartezeit erfüllt ist (Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten), ferner, daß die Verheiratung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung steht. Ist die Wartezeit noch nicht erfüllt, so werden Beiträge nicht zurückerstattet. Die weibliche Versicherte kann sich indessen, wenn sie 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, freiwillig weiter versichern. An Stelle dieser freiwilligen Fortsetzung der Versicherung — desgl. an Stelle der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft, oder der Entlastung von Beiträgen wird der weiblichen Versicherten eine Leibrente gewährt, deren Höhe sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Rubelgeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet.

Stirbt eine weibliche Versicherte, nach Ablauf der Wartezeit vor Eintritt in den Genuss eines Ruhegeldes oder einer Leibrente und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so werden die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge zurückgewährt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Diese Bestimmung ist indessen in der Übergangszeit — in den ersten 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes also bis zum 1. Januar 1928 — zum Teil gegenstandslos. Denn für diese Zeit hat das Gesetz weitergehende Ansprüche vorgegeben. Tritt nämlich der Versicherungsfall — sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Versicherten — vor dem 1. Januar 1928 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Es ist indessen zu beachten, daß bis zum Eintritt des Versicherungsfalls (Berufsunfähigkeit oder Tod) die Anwartschaft aufrecht erhalten sein muß.

Das Heilverfahren: Gegenstand der Angestelltenversicherung ist nicht die Krankenversicherung. Die Reichsversicherungsanstalt kann jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit abzuwenden, ein Heilverfahren einleiten. Daselbst gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht. Der Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens ist an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Hohenvollersdamm 193/195, zu richten. Es ist zu bedenken, daß das Heilverfahren von der Reichsversicherungsanstalt lediglich ihres — d. h. der Gesamtheit der Angestellten — eigenen Vorteils wegen eingeleitet wird. Trotz infolge der Erkrankung nicht die Berufsunfähigkeit oder der Verlust des Heilverfahrens bei der Art und dem Grad der Erkrankung des Angestellten keinen Erfolg, so besteht für die Reichsversicherungsanstalt zur Einleitung des Heilverfahrens keine Verpflichtung. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt, durch welchen der Antrag auf Einleitung des Heilverfahrens abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht gegeben.

Dr. jur. Ernst.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 3. März 1914.

Die Wahlen zu den Versicherungsämtern werden in nicht allzuerner Zeit stattfinden. Ein bestimmter Termin ist noch nirgends vorgegeben; es besteht aber kein Zweifel, daß schon in diesem oder im nächsten Monat die Wahlen vollzogen werden. Unsere Kollegen haben deshalb die Pflicht, schon jetzt die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit die bei den Krankenkassenwahlen erzielten Erfolge auch für uns ausgenutzt werden können. Wo wir selbständig vorgehen können, muß dies natürlich geschehen; sonst muß versucht werden, auf dem Wege des Kompromisses uns einen Einfluß in den Versicherungsämtern zu verschaffen. Soffentlich bedarf es nur dieser Anregung, um

unsere Kollegen draußen im Lande zu eifriger Arbeit anzuapornen. Es darf nicht abgemart werden, bis die Wahlen ausgeführt sind; dann ist keine Zeit mehr die Vorbereitungen für einen Erfolg zu treffen. Schon jetzt muß man überall die Vorbereitungen beginnen, sonst besteht die Gefahr, daß wir leer ausgehen.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß leider aus einer Reihe von Orten das Ergebnis der Krankenkassenwahlen nicht gemeldet worden ist. Die diesbezüglichen Fragebogen sind dem geschäftsführenden Ausschuss noch nicht zugehant worden. Bedauerlich ist dabei, daß auch aus Orten, wo unabhängige Beamte von uns tätig sind, das Wahlergebnis noch fehlt. So etwas sollte denn doch nicht vorkommen dürfen. Soffentlich genügt dieser Hinweis, daß sich die säumigen Kollegen endlich ihrer Pflicht entkinnen und umgehend den Ausschuss der Wahlen nach hier melden.

Die Angriffe gegen das Koalitionsrecht der Pfleger und Pflegerinnen in den Provinzial-Freienanstalten mehren sich. Neuerdings hat auch der Direktor der Anstalt in Neuruppin eine Verfügung erlassen, nach der alle Pfleger und Pflegerinnen der Anstalt aus dem Bunde der Pflegerinnen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Deutschlands (Sitz Neuruppin) auszutreten verpflichtet werden, widrigenfalls ihnen zum 1. März die Kündigung zugehen würde.

Es ist geradezu unerhört, wie hier einer Kategorie von Angestellten das ihnen gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht einfach geraubt wird. Das Verhalten des Direktors ist umso unverständlicher, als nicht nur im preussischen Abgeordnetenhaus, sondern auch im Reichstage dieses Vorgehen gegen die Pfleger und Pflegerinnen auf das allerhöchste verurteilt worden ist. Deshalb liegt für den Minister aller Anlaß vor, durch ein energisches Wort solchem gesetzwidrigen Vorgehen ein Ziel zu setzen. In den Parlamenten muß jedenfalls nach dieser Richtung hin energisch gewirkt werden.

Arbeiterbewegung. Bei der Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrtsgesellschaft sind anlässlich der Tarifverneuerung Differenzen entstanden. Die Direktion will zwar gewisse Zuständnisse machen, in der Frage der Löhne aber zeigt sie kein Entgegenkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es zu einer Aussperrung kommt. In der Waffenfabrik von Karl Schhorn in Solingen ist es zu Differenzen mit den Arbeitern gekommen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so will der Fabrikantenverband alle Waffenarbeiter aussperrten. Am letzten Sonnabend sind in Leipzig die Auto-droschkenföhre in den Ausstand getreten, weil ihre Forderungen auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere Erhöhung des Prozentzuschlages von den Arbeitgebern nicht erfüllt worden sind. Der Ausstand macht sich umso fühlbarer, als in Leipzig gerade die Messe stattfindet.

Der Streik der Bergarbeiter in Frankreich geht seinem Ende entgegen, nachdem der Zentralkonvent offiziell die Wiederaufnahme der Arbeit angeordnet hat. Ein Streik der Chauffeure besteht seit einiger Zeit in Brüssel. Die Ausständigen beschwerten sich darüber, daß die von der Direktion der Auto-gesellschaft abgeschlossenen Verträge nicht gehalten werden.

Rabattsystem und Unfallversicherung. Bei dem Rabattmarkenentwurfen löst ein Unstinn den anderen ab. Jetzt wird in Zeitungen des westfälischen Industriebezirks eine besonders feine Sorte Rabattmarken angepriesen. Eine Annonce veründet pomphaft:

Wer „Volkswohl“-Rabattmarken kauft, ist durch uns bei der Rürnberger Lebens-Versicherungsbank in Rürnberg mit

1000 M. gegen Unfall versichert! Fordern Sie daher in allen Geschäften bei Ihren Einkäufen unsere „Volkswohl“-Rabattmarken. Nähere Auskunft bereitwillig und kostenlos durch die Westdeutsche Gesellschaft für Gewerbe-Gift-Gesellschaften, Bismarckstr. 14. — Telefon Nr. 1751.

Der Sammler dieser Rabattmarken sollte sich von vornherein darüber nicht im Zweifel sein, daß bei diesem neuesten Rabattmanöver die Betonung weniger auf der „Volkswohl“-Rabattmarke als vielmehr auf der „Westdeutschen Gesellschaft für Gewerbe-Gift“ liegt. Da nicht dabei steht, wie viele solcher Marken geklebt sein müssen, ist Vorsicht dringend am Platze. Das Inserat erweckt den Anschein, daß das Einleben einer oder einiger Reklame-

